



2379
Hochschule
Cotthuss

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

365

1974

Berlin, den 17. Juli 1974

Teil II Nr. 19

Tag

Inhalt

Seite

5. 6. 74

Bekanntmachung über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Deutsche Demokratische Republik 365

**Bekanntmachung
über den Erwerb der Mitgliedschaft
in der Internationalen Arbeitsorganisation
durch die Deutsche Demokratische Republik**

vom 5. Juni 1974

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Deutsche Demokratische Republik mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 3 der nachstehend veröffentlichten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation erworben hat.

Außerdem wird hierdurch bekanntgemacht, daß sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Regeln der Staatennachfolge an die folgenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gebunden betrachtet:

Übereinkommen Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer
vom 12. November 1921 (RGBl. 1925 II S. 171),

Übereinkommen Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen
vom 11. November 1921 (RGBl. 1929 II S. 383),

Übereinkommen Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute
vom 23. Juni 1926 (RGBl. 1930 II S. 12),

Übereinkommen Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken
vom 21. Juni 1929 (RGBl. 1933 II S. 940).

In bezug auf die in den Übereinkommen Nr. 11, 16 und 23 enthaltenen Bestimmungen über die territoriale Anwendung gab die Regierung der DDR eine Erklärung ab. Darin heißt es, daß sich die DDR in ihrer Haltung zu denjenigen Übereinkommensbestimmungen, die die Anwendung dieser Übereinkommen auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960) leiten läßt, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.

Berlin, den 5. Juni 1974

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär